



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2019

Nr. 11/2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 - 2014	126
---	-----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 20.10.1995 (Ablösungssatzung)	126
Benutzungsgebührenordnung; Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Bückeberg	126
Bekanntmachung der Stadt Bückeberg (1. Erweiterung der 2. Innenbereichssatzung)	127
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln	127
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2019	127
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012	128
Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	128
Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt; Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz	131
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen	131

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	2. Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 20.10.1995 (Ablösungssatzung)
2 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 - 2014**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 - 2014 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über die Jahresabschlüsse und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes 2012 - 2014 sowie die Stellungnahme des Landrates zu den Prüfberichten liegen vom Tage nach der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Dienstgebäude Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 432, öffentlich aus.

Stadthagen, 26.09.2019

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 20.10.1995 (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 19.09.2019 die folgende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Bückeberg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Geldbetrag, den die Bauherrin bzw. der Bauherr oder eine nach § 56 NBauO verantwortliche Person an die Stadt Bückeberg dafür zu zahlen hat, dass sie oder er die notwendige Einstellplätze (§ 47 NBauO) ausnahmsweise nicht herzustellen braucht, wird je Einstellplatz wie folgt festgesetzt:

Zone I	4.950,00 €
Zone II	3.750,00 €
Zone III	3.200,00 €

Artikel II

Die Anlage zu § 2 (Innenstadtplan) wird aktualisiert. Die Zonenzuordnung bleibt bestehen.
(Plan ist im Anschluss an Seite 131 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bückeberg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 19.12.2001 außer Kraft.

Bückeberg, den 26.09.2019

Brombach
Bürgermeister

**Benutzungsgebührenordnung
Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Bückeberg**

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Bückeberg sind im Rahmen der Benutzungsgebührenordnung folgende Gebühren zu entrichten:

	Grundgebühren pro Tag	Heizkosten pro Tag	Endreinigung pro Verant.
Gemeinschaftshaus Cammer			
Saal mit beiden Räumen	55,00 €	15,00 €	60,00 €
Saal mit einem Raum	30,00 €	15,00 €	30,00 €
Küche	25,00 €	0,00 €	20,00 €

Gemeinschaftshaus Müsingen

Saal mit beiden Räumen	65,00 €	18,00 €	70,00 €
Saal mit einem Raum	40,00 €	18,00 €	35,00 €
Küche	25,00 €	0,00 €	20,00 €

Gemeinschaftshaus Rusbend

Saal	55,00 €	15,00 €	60,00 €
Küche	25,00 €	0,00 €	20,00 €

Gemeinschaftshaus Scheie

großer Saal	55,00 €	15,00 €	60,00 €
kleiner Saal	30,00 €	15,00 €	30,00 €
Vorraum Schießstand	5,00 €	0,00 €	0,00 €
Küche	25,00 €	0,00 €	20,00 €

Die Vergabe des Vorraums Schießstand im Dorfgemeinschaftshaus Scheie ist den nutzenden Vereinen rechtzeitig mitzuteilen.

Gemeinsame Bestimmungen

Sonderregelungen

Kulturellen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen im Gebiet der Stadt Bückeberg werden die Grundgebühren sowie die Heizkosten bei Benutzung der Gemeinschaftshäuser für Arbeitsversammlungen, Sitzungen, Übungsstunden und interne Feste erlassen.

Heizkosten

Heizungskosten werden nur bei Inbetriebnahme der Heizung erhoben.

Ermäßigungen

Bei Benutzung der Räume für Veranstaltungen unter 3 Stunden ermäßigen sich die Grundgebühren um die Hälfte.

Nebenkosten

Die Reinigungskosten für Veranstaltungen von Vereinen werden von den jeweiligen Hausverwaltern nach tatsächlichem Arbeitsaufwand mit einem Betrag von 10,00 €/Stunde und Reinigungskraft berechnet.

Für die Benutzung des Geschirrs sind keine zusätzlichen Entgelte zu entrichten:

Allgemeines

Sämtliche Entgelte mit Ausnahme der Reinigungskosten sowie Getränkekosten, die der Hausverwalter direkt erhebt, sind an die Stadt Bückeberg zu entrichten.

Diese Ordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Ordnung aufgehoben.

Bückeberg, den 01.10.2019

Der Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Die 1. Erweiterung der 2. Innenbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Bückeberg am 19.09.2019 als Satzung beschlossen.

Die o.g. Innenbereichssatzung stellt im Ortsteil Evesen (Nordholz) einerseits die Grenzen des Bebauungszusammenhangs fest (Klarstellungssatzung, § 34 (4), Nr.1). Andererseits dient diese Satzung der Nachverdichtung, in dem bisher zum Außenbereich gehörende Grundstücke in den baulichen Zusammenhang des Innenbereichs einbezogen werden (Entwicklungssatzung, § 34 (4), Nr.2).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Erweiterung der 2. Innenbereichssatzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 131 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Der Satzungsbeschluss der o.g. Bauleitplanung wird hiermit gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Erweiterung der 2. Innenbereichssatzung rechtskräftig.

Die o. g. Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeberg, im Fachbereich Planen & Bauen des Stadthauses I, Marktplatz 3, 31675 Bückeberg, aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Stadt Bückeberg und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 24.10.2019

Der Bürgermeister
Brombach

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 7) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Stadtbrandmeister, wobei bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Jeder der stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeister erhält einen Geschäftsbereich. § 5 Abs. 1 k) der Satzung bleibt unberührt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Rinteln, den 26.09.2019

Thomas Priemer
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am **07. August 2019** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.542.000,- €	45.500,- €		1.587.500,- €
ordentliche Aufwendungen	1.838.200,- €	21.800,- €		1.860.000,- €
außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.800,- €	45.500,- €		1.558.300,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.727.500,- €	21.800,- €		1.749.300,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €			0,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.000,- €	53.100,- €		132.100,- €

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.000,- €	53.100,- €		132.100,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.200,- €			46.200,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.591.800,- €	98.600,- €		1.690.400,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.852.700,- €	74.900,- €		1.927.600,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 79.000 Euro um 53.100 Euro erhöht und damit auf 132.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31699 Beckedorf, 07. August 2019
Ort Datum der Ausfertigung

Dieter Wall Jörg Windheim
Bürgermeister stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Schaumburg am 24.09.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11.2019 bis zum 30.11.2019 in der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf

zu folgenden Öffnungszeiten
Mo + Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr
Di., Mi., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 30.09.2019
Ort Datum der Ausfertigung

Dieter Wall Jörg Windheim
Bürgermeister stv. Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagensatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 01. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat

der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 wird um die nachstehend aufgeführten Positionen ergänzt:

Samtgemeinde-Schifführer/in 15,00 €
Samtgemeinde-Pressewart/in 15,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. November 2019 in Kraft.

31691 Helpsen, 30.09.2019

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köriz

Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Samtgemeinde Nienstädt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Ausführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.

(2) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

(3) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:

a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt (bisher einfacher Dienst) und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 10,25 €

b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (bisher mittlerer Dienst) und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 13,00 €

c) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (bisher gehobener Dienst) und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 16,25 €

d) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (bisher höherer Dienst) und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 20,25 €

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Ausführung einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(8) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

(3) Soweit dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelfentsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Ausführung einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefon- und Faxgebühren
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden - soweit Gegenseitigkeit besteht - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

(4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

§ 7 Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Mai 1993, zuletzt geändert am 11.04.2001, außer Kraft.

Helpsen, 01.10.2019

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

**K o s t e n t a r i f
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Nienstädt
vom 01.10.2019**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung):

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
1	<u>Fotokopien</u>	
1.1	Fotokopie S/W	
1.1.1	bis einschl. Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	Fotokopie in Farbe	
1.2.1	bis einschl. Format DIN A 4	0,50
1.2.2	im Format DIN A 3	1,00
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00

2.2 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Urkunden u. Bescheinigungen (bis zu vier Beglaubigungen von Schulzeugnissen von Einwohnerinnen und Einwohnern der SG Nienstädt für Bewerbungszwecke sind gebührenfrei)

2.2.1 die die Behörde selbst erstellt hat 3,00
2.2.2 in anderen Fällen 5,00

2.3 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) nach Zeitaufwand

3 Akteneinsicht

3.1 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.

3.1.1 Grundgebühr 20,00
3.1.2 zuzüglich je angefangene Seite nach Zeitaufwand

4 Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern

4.1 Daten auf elektronischem Datenträger (CD, DVD, USB-Stick)
4.1.1 je Datenträger (CD, DVD, USB-Stick) 5,00
4.1.2 je Datei 0,25
4.1.3 Abgabe digitaler Geodaten 10,00 - 100,00

5 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen

und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist nach Zeitaufwand

6 Vermögensverwaltung

6.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen, Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter 50,00

6.2 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 30,00

7 Abgabe von Verdingungsunterlagen

bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mind. 5,00 €

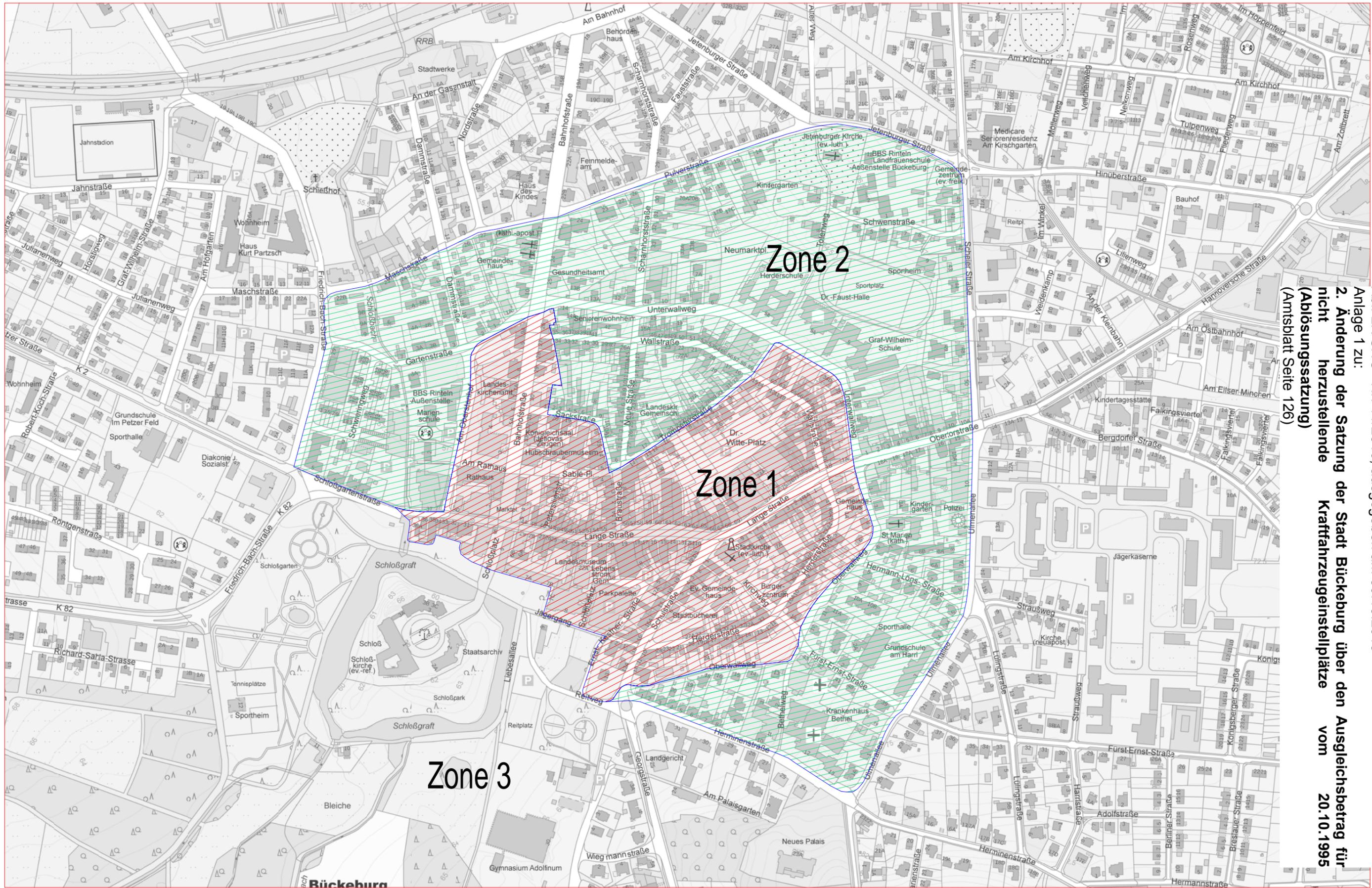
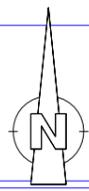
8 Bestätigung über die Zahlung von Betreuungsgeldern 10,00

9 Bescheinigung über das Nichtbestehen Von öfftl.-rechtl. u. privatrechtlichen Forderungen 10,00

10 Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 30,00

11 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Zeitaufwand*)



Abl. LK SHG Nr. 11/2019, ausgegeben am 30.10.2019
Anlage 1 zu:
2. Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 20.10.1995 (Ablösungssatzung)
(Amtsblatt Seite 126)

Anlage 2 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 127)

